

Mühewaltungsgebühr bei Pauschalhonorar (§ 34 GebAG) – schriftliche Gutachtensergänzung (§ 35 Abs 2 GebAG)

1. Wenn der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für Privatgutachten nicht nach Stundensätzen, sondern Pauschalbeträge verrechnet, dann umfassen diese nicht nur die Mühewaltung im engeren Sinn, sondern auch alle übrigen mit der Gutachtenserstattung verbundenen Nebenleistungen (wie zB das Aktenstudium und diverse Barauslagen).
2. Dem Gesetz lässt sich nicht entnehmen, dass eine Abrechnung jedenfalls nach Stunden und einem entsprechenden Stundensatz erfolgen müsse. Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, Honorarnoten über Pauschalbeträge als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen. Allerdings darf ihre Berücksichtigung keine ungerechtfertigte Bevorzugung des Sachverständigen bewirken. Da die Honorarnoten allumfassend sind, hat ihre Berücksichtigung zur Folge, dass dem Sachverständigen keine darüber hinausreichende Entlohnung zuzuerkennen ist, zumal dies eine teilweise doppelte Abgeltung bewirken würde.
3. Eine schriftliche Gutachtensergänzung ist in analoger Anwendung des § 35 Abs 2 GebAG abzugelten. Bei einem beträchtlichen Umfang erscheinen 50 % der Gebühr für die Grundleistung angemessen.

OLG Wien vom 20. Dezember 2021, 11 R 210/21i

Der vom Erstgericht beigezogene Sachverständige verzeichnete für sein schriftliches Gutachten vom 15. 5. 2021 € 3.800,- brutto (ON 59), für die schriftliche Gutachtensergänzung vom 1. 7. 2021 € 2.160,- brutto (ON 73) und für die Teilnahme an der Tagsatzung vom 1. 10. 2021 € 2.533,- brutto, insgesamt also € 8.493,- brutto.

Mit dem nun angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren antragsgemäß mit € 8.493,- (Punkt 1.) und traf eine entsprechende Auszahlungsanordnung (Punkt 2.).

Dagegen wendet sich der vorliegende Rekurs der Klägerin mit dem Antrag, die bekämpfte Entscheidung dahin abzuändern, dass der Gebührensatz auf € 360,- brutto reduziert werde.

Der Sachverständige stellt in seiner Rekursbeantwortung den Antrag, diesem Rechtsmittel nicht Folge zu geben.

Der Beklagte hat keine Rekursbeantwortung erstattet.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

1. Zur Gebührenhöhe:

1.1. Die Parteien haben gegen die vom Sachverständigen für die Teilnahme an der Tagsatzung vom 1. 10. 2021 pauschal verrechneten € 2.533,- brutto ausdrücklich kei-

ne Einwände erhoben. Da gegen diesen Betrag auch von Amts wegen keine Bedenken bestehen, entzieht er sich im nunmehrigen Rekursverfahren gemäß § 39 Abs 3 GebAG einer inhaltlichen Prüfung.

1.2. Zu beurteilen sind daher nur die Gebührennoten ON 59 und ON 73, gegen die die Klägerin fristgerecht Einwendungen erstattet hat.

In beiden genannten Gebührennoten hat der Sachverständige auf die Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet. Die Gebühr für Mühewaltung ist deshalb gemäß § 34 Abs 1 und 2 GebAG nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Zur Bescheinigung seiner außergerichtlichen Einkünfte hat der Sachverständige vier Honorarnoten für Privatgutachten vorgelegt, aus denen pauschal verzeichnete Netto-Honorarforderungen von € 2.400,-, € 3.600,-, € 2.800,- bzw € 2.500,- hervorgehen. Diese Pauschalbeträge umfassen nicht nur die Mühewaltung im engeren Sinn, sondern auch alle übrigen mit der Gutachtenserstattung verbundenen Nebenleistungen (wie zB das Aktenstudium und diverse Barauslagen). Eine Differenzierung zwischen einer Mühewaltungsgebühr im engeren Sinn und diversen Nebenleistungen findet daher im außergerichtlichen Erwerbsleben des Sachverständigen offensichtlich nicht statt, weshalb es nicht sachgerecht wäre, dem Sachverständigen im nunmehrigen Gebührenbestimmungsverfahren eine derartige Aufschlüsselung seiner außergerichtlichen Einkünfte abzuverlangen. Dem Gesetz lässt sich auch nicht entnehmen, dass eine Abrechnung jedenfalls nach Stunden und einem entsprechenden Stundensatz erfolgen müsse (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 34 GebAG E 49). Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, diese Honorarnoten als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen (siehe zur grundsätzlichen Eignung solcher Urkunden *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 51). Allerdings darf ihre Berücksichtigung keine ungerechtfertigte Bevorzugung des Sachverständigen bewirken. Da die Honorarnoten – wie erwähnt – allumfassend sind, hat ihre Berücksichtigung zur Folge, dass dem Sachverständigen – in der gebotenen teleologischen Reduktion der Gebührentatbestände des GebAG – keine darüber hinausreichende Entlohnung zuzuerkennen ist, zumal dies eine teilweise doppelte Abgeltung bewirken würde.

Aus den vier genannten Honorarnoten ergibt sich als arithmetisches Mittel ein Nettohonorar von € 2.825,-, weshalb für das im gegenständlichen Verfahren erstellte schriftliche Gutachten Nettogebühren in dieser Höhe anzusetzen sind. Hingegen verbietet sich eine vom Sachverständigen darüber hinaus ins Auge gefasste Heranziehung des § 37

GebAG gemäß Abs 2 leg cit schon allein wegen der von der Klägerin erhobenen Einwendungen. Die in weiterer Folge verfasste schriftliche Gutachtensergänzung ist nach herrschender Auffassung in analoger Anwendung des § 35 Abs 2 GebAG abzugelten (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 35 GebAG E 81). Angesichts ihres beträchtlichen Umfangs erscheinen 50 % der Gebühr für die Grundleistung angemessen (siehe zur differenzierenden Judikatur *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 35 GebAG E 97 ff), also € 1.412,50.

Aus dem Gesagten resultiert für die schriftlichen Leistungen eine Nettogebühr von € 4.237,50, was zuzüglich 20 % Umsatzsteuer € 5.085,- brutto ergibt.

Das Rekursvorbringen der Klägerin, wonach der Sachverständige seine in § 25 Abs 1a GebAG verankerte Warnpflicht verletzt habe, ist nicht stichhaltig, weil er in seinen Eingaben ON 52 und ON 66 für seine schriftlichen Leistungen Gebühren von insgesamt € 5.871,32 brutto (und damit mehr als den soeben genannten Bruttobetrag) angekündigt hat. ...

Anmerkung:

§ 34 Abs 1 GebAG geht davon aus, dass der Sachverständige einen Stundensatz als Grundlage für die Mühevergütung zu bescheinigen hat. Soll der Nachweis der außergerichtlichen Einkünfte dagegen mittels „Pauschalhonorarnoten“ geführt werden, dann wird besonderes Augenmerk wohl auf die Frage zu richten sein, ob die Leistungen in Art und Umfang tatsächlich mit dem konkreten Gerichtsauftrag vergleichbar waren.

Manfred Mann-Kommenda